

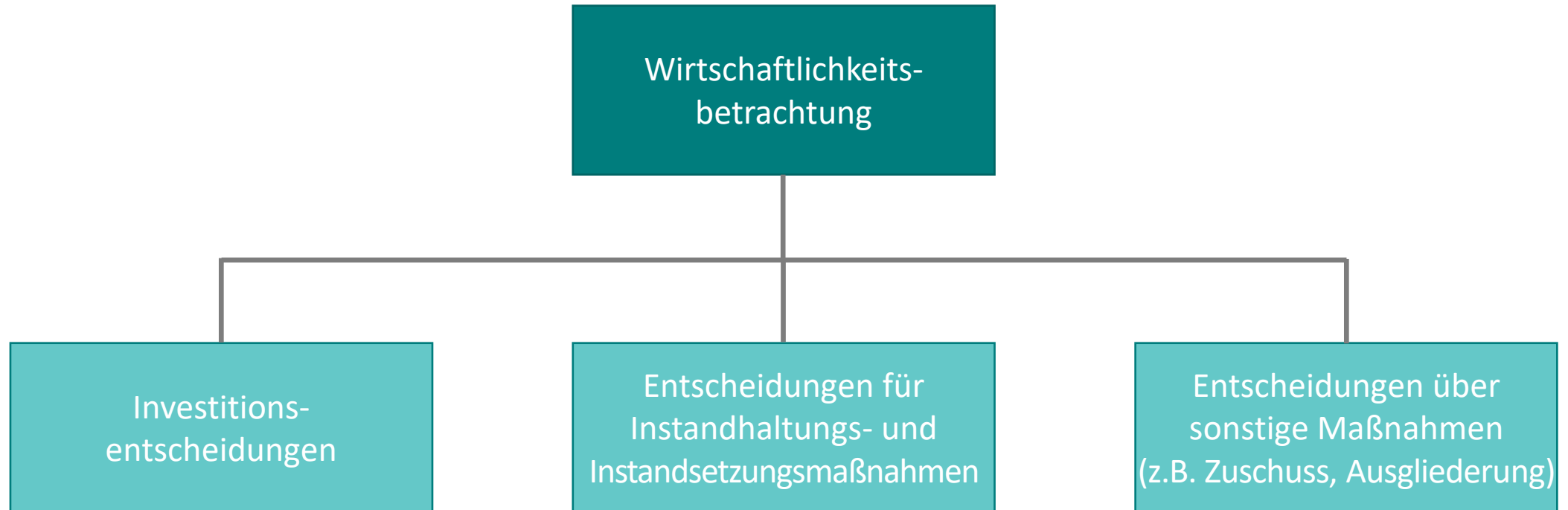


Eckermann & Krauß

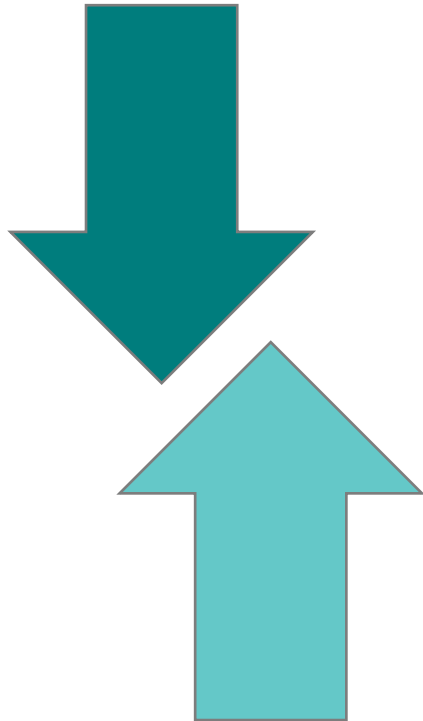
Wirtschaftlichkeits-
berechnung nach
§ 12 GemHVO

Lützelbach, 4. Mai 2023

Wirtschaftlichkeit als Entscheidungsgrundlage



Pro und Kontra für Wirtschaftlichkeitsberechnungen



PRO

- Vermeidung von Fehlentscheidungen mit langfristigen Folgen
- Gewährleistung einer ausreichenden Bedarfs- und Nutzenanalyse
- Sensibilisierung für Folgekosten und alternative Maßnahmen

KONTRA

- Wirtschaftlichkeitsberechnungen verursachen Aufwand
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen beruhen auf Annahmen, deren Eintreten ungewiss ist
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen können einer Scheinobjektivität unterliegen und sind keine Garantie dafür, dass sich die Entscheidung im Nachhinein nicht doch als falsch erweist.



Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Die Haushaltswirtschaft ist **sparsam** und **wirtschaftlich** zu führen.

Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren.

Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

§ 92 Abs. 2 HGO



Wirtschaftlichkeitsvergleich von Investitionen

Bevor Investitionen von **erheblicher Bedeutung** beschlossen werden, **ist** unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen **Wirtschaftlichkeitsvergleich**, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde **wirtschaftlichste Lösung** zu ermitteln.

§ 12 Abs. 1 GemHVO



Veranschlagung von Investitionen

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst **veranschlagt** werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen (...). Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden **jährlichen Haushaltsbelastungen** beizufügen.

§ 12 Abs. 2 GemHVO



Wirtschaftlichkeitsvergleich von anderen Maßnahmen

Für erhebliche **Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen** gilt Abs. 1 entsprechend.“

§ 12 Abs. 3 GemHVO



Ausnahmen

Ausnahmen von **Abs. 2 und 3** sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei unabweisbaren Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

§ 10 Abs. 4 GemHVO

Hinweis Nr. 1 zu § 12 GemHVO

§ 12 GemHVO konkretisiert den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 HGO). Bei der Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung sind nicht nur die Gesamtkosten (einschließlich Folgekosten), sondern auch der Gesamtnutzen der Maßnahme zu berücksichtigen. Ein Muster für die Berechnung jährlicher Folgekosten ist als Anlage 1 beigefügt. Bei Maßnahmen mit längerfristigen Auswirkungen können erforderlichenfalls andere Berechnungsmethoden, zum Beispiel dynamische Investitionsrechnungen, angewendet werden. In geeigneten Fällen soll eine **Nutzen-Kosten-Untersuchung** erstellt werden.

Hinweis Nr. 2 zu § 12 GemHVO

Aus Instandhaltungsmaßnahmen resultieren Aufwendungen, die erforderlich sind, um einen Vermögensgegenstand der Gemeinde betriebsbereit zu erhalten (beispielsweise Wartungskosten, Inspektionskosten). Aus Instandsetzungsmaßnahmen resultieren Aufwendungen, die erforderlich sind, um einen Vermögensgegenstand der Gemeinde wieder betriebsbereit zu machen (zum Beispiel Reparaturkosten).

Hinweis Nr. 3 zu § 12 GemHVO

Die Veranschlagung von Auszahlungen für Investitionen ist nur zulässig, wenn die Maßnahme auch tatsächlich im Haushaltsjahr durchgeführt oder begonnen werden kann und voraussichtlich Zahlungen zu leisten sein werden.

Hinweis Nr. 4 zu § 12 GemHVO

Zur eindeutigen Bestimmung von Investitionen von erheblicher Bedeutung ist von der Gemeinde eine betragliche Wertgrenze entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 3 GemHVO. Bei der Festlegung der Wertgrenze sollten neben dem **Haushaltsvolumen** der Gemeinde auch die zukünftig zu erwartenden zahlungswirksamen und nichtzahlungswirksamen **Auswirkungen** der Maßnahmen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berücksichtigt werden.

Hinweis Nr. 5 zu § 12 GemHVO

Die Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenrechnungen sind der Gemeindevertretung **vollständig** vorzulegen.

Anlage 1 der Hinweise zu § 12 GemHVO

Lfd. Nr.	KVKR	Kostenart/Erlösart	jährliche Folgekosten in Euro
1	60-61	Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen	
2	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	
3	67-69	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen, soweit nicht Hauptkonto 670	
4	670	Aufwendungen für Miet-, Leasing-, Erbbauzinsen	
5	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	
6	72	Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte (Transferleistungen)	
7	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	
8	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	
9	66	Kalkulatorische Abschreibung	
10	9	Kalkulatorische Zinsen	
Σ		Summe der jährlichen Folgekosten (Bruttokosten)	
11		unmittelbare Erlöse oder/und Kosteneinsparungen oder/und Kostenerstattungen	
Σ		Summe der jährlichen Folgekosten (Nettokosten)	

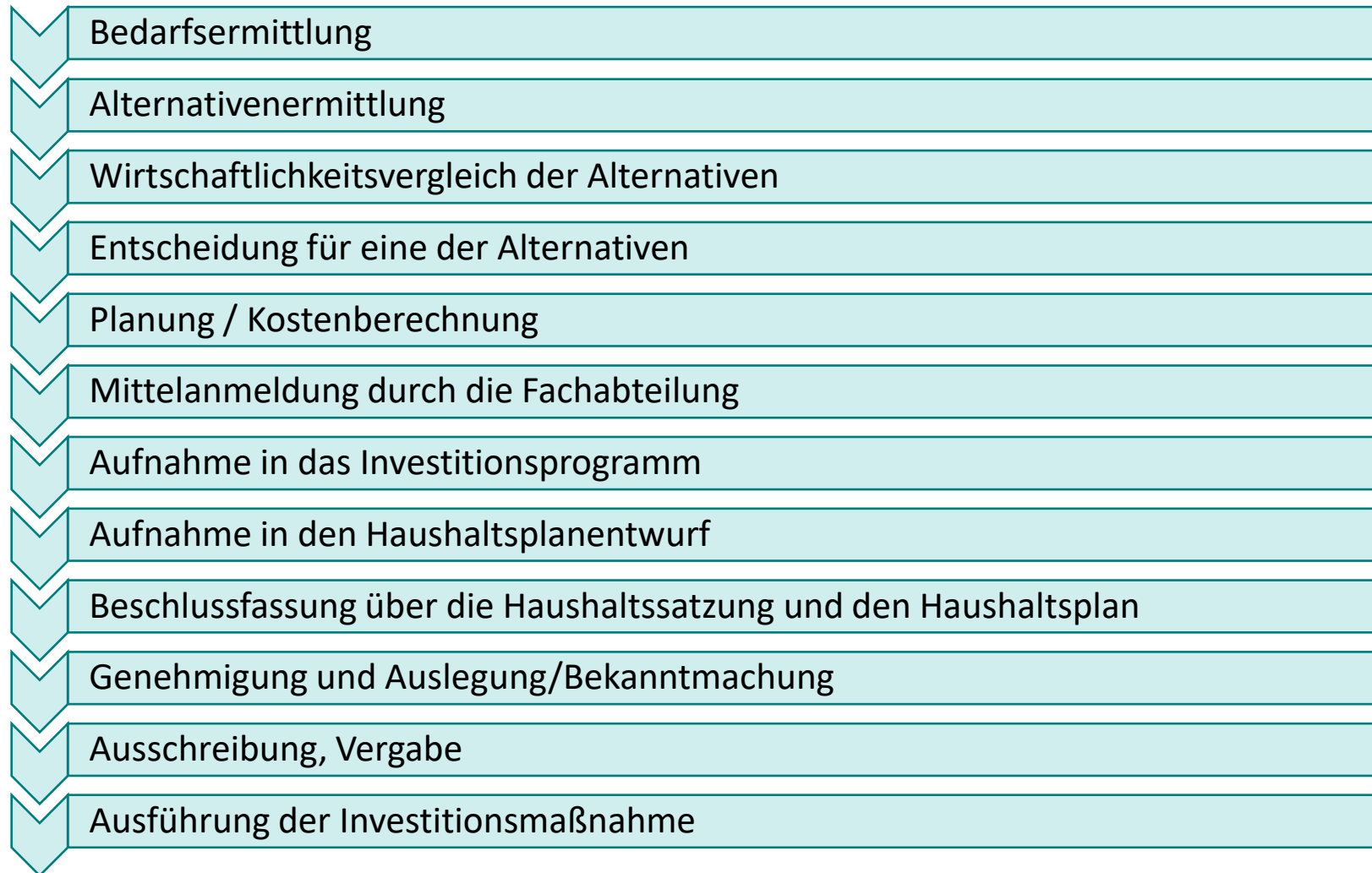
Zielsetzungen des § 12 GemHVO

- Betrachtung und Bewertung aller in Frage kommenden Alternativen
- Vermeidung von „Fässern ohne Boden“ bei Neuinvestitionen
- Hinterfragung des Status Quo bei anstehenden Ersatzinvestitionen
- Vermeidung von Fehlentscheidungen mit langfristigen Folgen

Verfahren des § 12 GemHVO



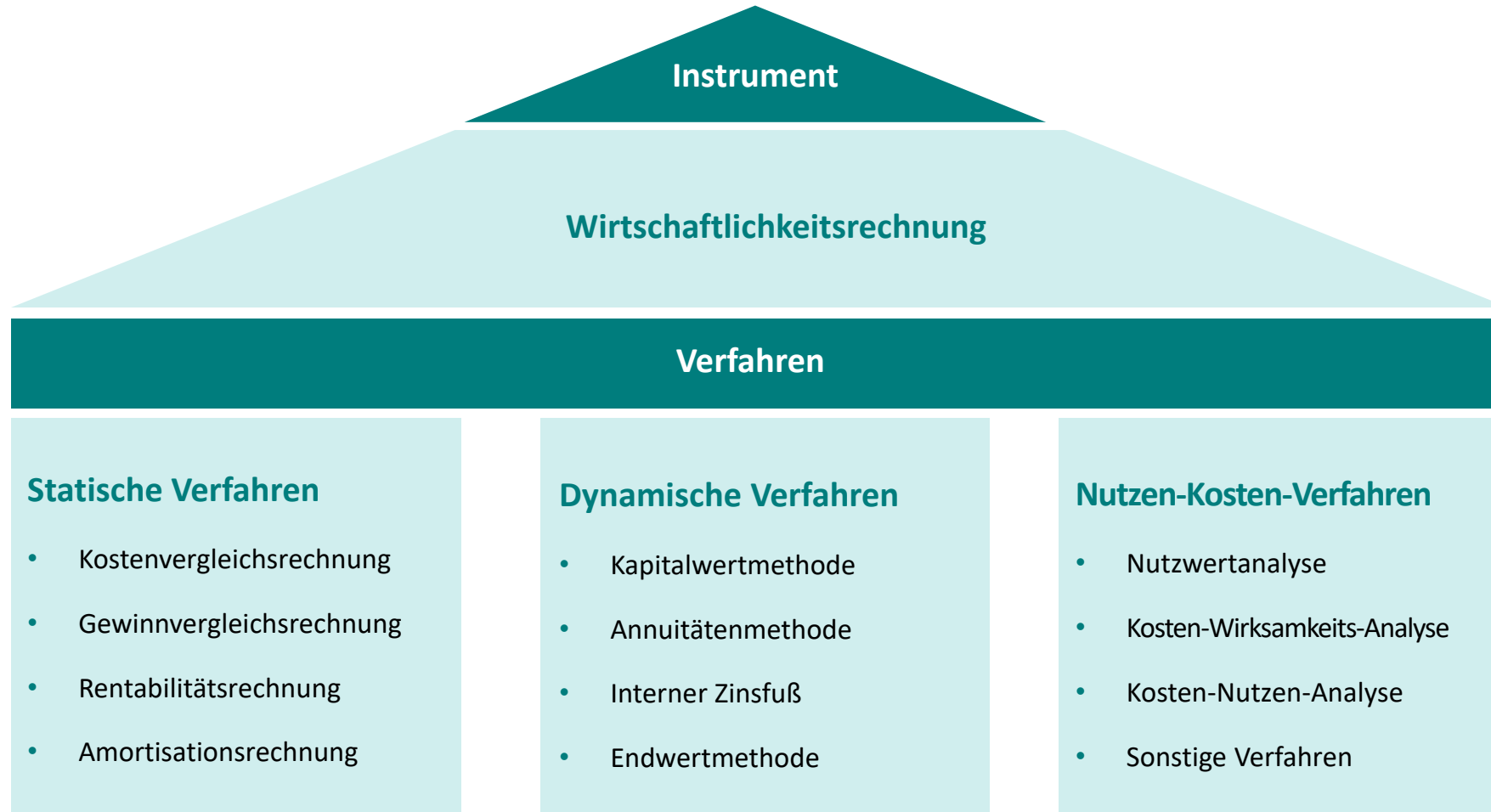
Verfahren des § 12 GemHVO



Zentrale Fragestellung

Ist die geplante Maßnahme **vorteilhaft**?

Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung



Erheblichkeitsgrenze – mögliche Kriterien

- Investitionsvolumen bzw. Volumen der Maßnahme
- zu erwartende jährliche Folgekosten
- Dringlichkeit der Maßnahme
- Aufgabenbereich (Pflichtaufgabe / freiwillige Aufgabe / Aufgabe mit wenig Gestaltungsspielraum)
- Zu erwartender Nutzungszeitraum

Erheblichkeitsgrenze nach Watz (HGSZ 2014, S. 216)

Basiswert (durchschnittliche Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen), bis zu... Euro	Bezugsgröße (Prozentsatz)
50.000	25
100.000	12,5
500.000	7,5
1.000.000	3,5
5.000.000	2,75
10.000.000	2
50.000.000	1,25
100.000.000	0,75
über 100.000.000	0,4

Erheblichkeitsgrenze nach Watz (HGSZ 2014, S. 216)

Basiswert (durchschnittliche Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen), bis zu... Euro	Bezugsgröße (Prozentsatz)
50.000	25
100.000	12,5
500.000	7,5
1.000.000	3,5
5.000.000 (Lützelbach – Jahresdurchschnitt 2021 bis 2023: 3 Mio. EUR Investitionen / 17 Mio. EUR Gesamtauszahlungen)	2,75 (Lützelbach: rd. 469 TEUR)
10.000.000	2
50.000.000	1,25
100.000.000	0,75
über 100.000.000	0,4

Erheblichkeitsgrenze – Vorschlag der Arbeitsgruppe

Maßnahmenvolumen	jährliche Folgekosten	
	unter 50.000 EUR	mindestens 50.000 EUR
100.000 EUR bis unter 400.000 EUR	Ermittlung der AHK und der Folgekosten	Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)
ab 400.000 EUR	Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)	Kosten-Wirksamkeits-Analyse (mind. 3 Alternativen)

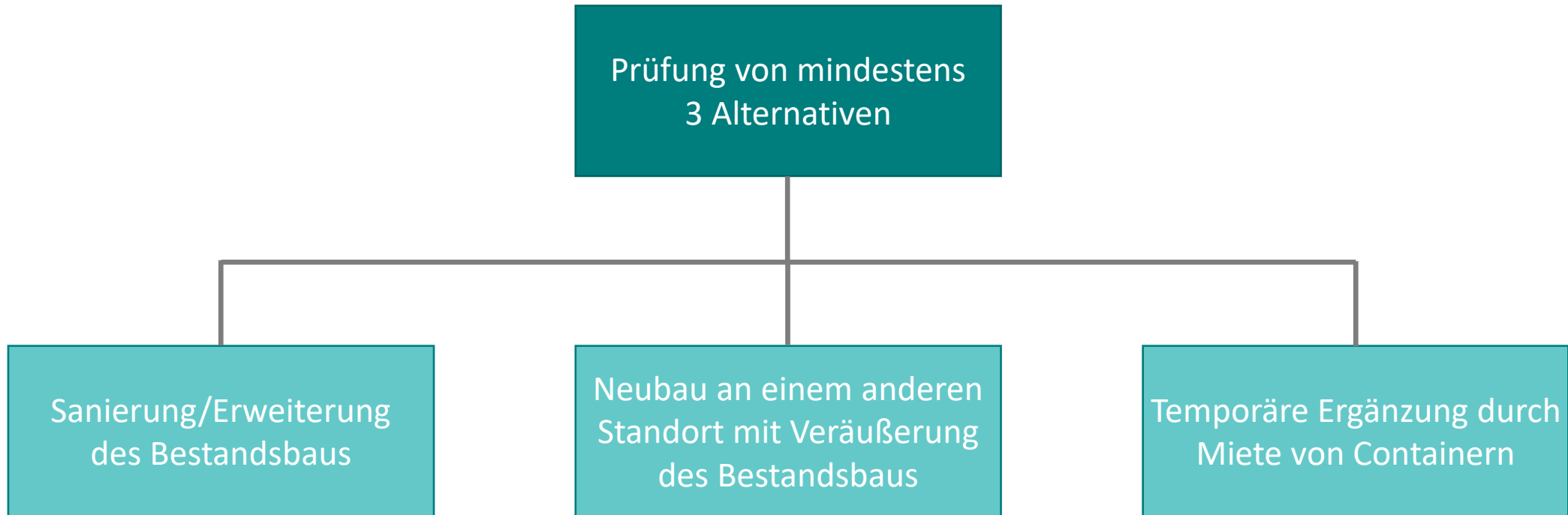
Erheblichkeitsgrenze – exemplarische Auswirkungen des Vorschlags

Maßnahmenvolumen	jährliche Folgekosten	
	unter 50.000 EUR	mindestens 50.000 EUR
100.000 EUR bis unter 400.000 EUR	Ern. Stützmauer Waldstr. 2 Ermittlung der AHK und der Folgekosten	Errichtung Natur-Kita Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)
ab 400.000 EUR	Erneuerung Brücke Jocksberg Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)	Ersatzneubau Kita Seckmauern Kosten-Wirksamkeits-Analyse (mind. 3 Alternativen)

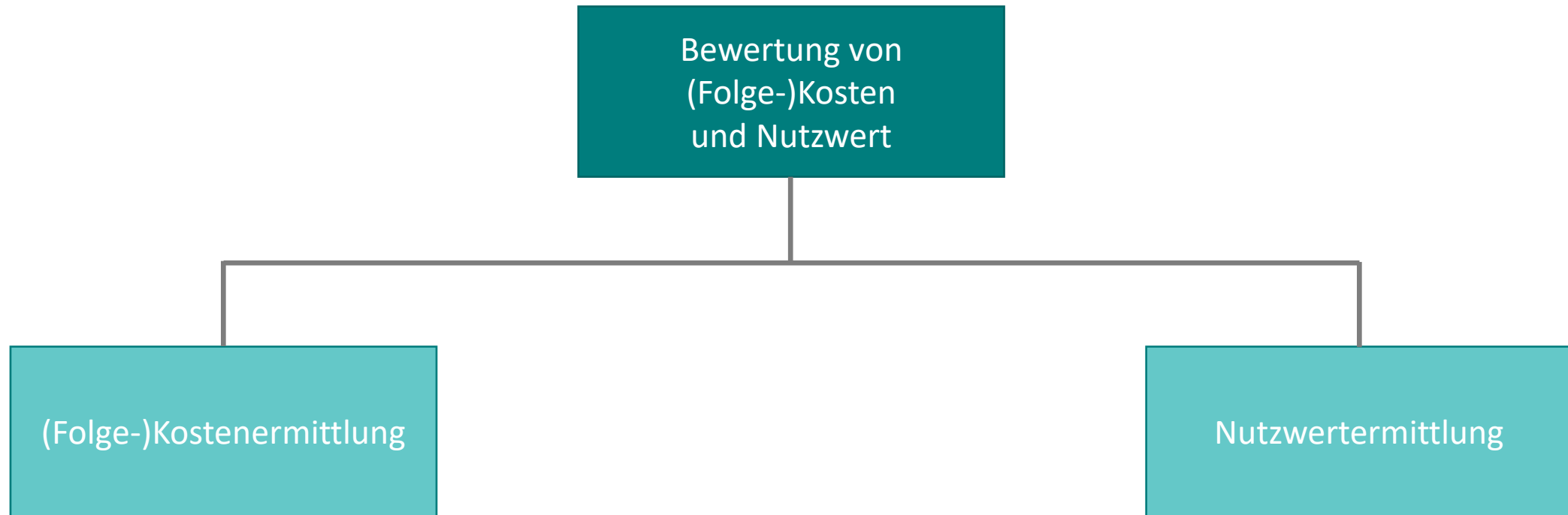
Erheblichkeitsgrenze – festzulegende ergänzende Bestimmungen

- Bei einem mehrjährigen, zusammenhängenden Maßnahmenbündel (z.B. einem konkreten Maßnahmenpaket für Kanalsanierungen im Rahmen EKVO) ist dieses jeweils als eine Maßnahme anzusehen.
- Bei besonderer Dringlichkeit darf auf eine Wirtschaftlichkeitsberechnung verzichtet werden. Der Verzicht sollte – nötigenfalls auch noch nachträglich – im Einzelfall per Abweichungsbeschluss dokumentiert werden.
- Bei reinen Pflichtaufgaben darf die Anzahl der gemäß Tabelle zu betrachteten Alternativen unterschritten werden, sofern sich nicht ausreichend realistische Alternativen abzeichnen. Dennoch sollen aber betrachtet werden
 - bei Brückenbauwerken zumindest die Alternativen Sanierung und Neubau
 - bei EKVO-Kanalsanierungen zumindest die Alternativen Inlinerverfahren / offene Bauweise
- Auf eine Kosten-Wirksamkeits-Analyse kann verzichtet werden, wenn mit der Maßnahme kein nennenswerter qualitativer Nutzen für Dritte (Bürger, Unternehmen, Umwelt) erzielt wird.
- Bei Maßnahmen, bei denen mindestens zwei Alternativen zu prüfen sind, ist ausnahmsweise auch dann die Kostenvergleichsrechnung auf eine Kosten-Wirksamkeits-Analyse auszuweiten, wenn sich der Nutzen der beiden Alternativmaßnahmen wesentlich unterscheidet.
- Bei energetischen Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Heizungsaustausch) soll bereits ab einer Grenze von 100.000 EUR grundsätzlich eine Amortisationsrechnung erstellt werden.

Beispiel einer erforderlichen Kita-Erweiterung



Beispiel einer erforderlichen Kita-Erweiterung



Beispiel einer erforderlichen Kita-Erweiterung

Kostenvergleich (monetäre Effekte)

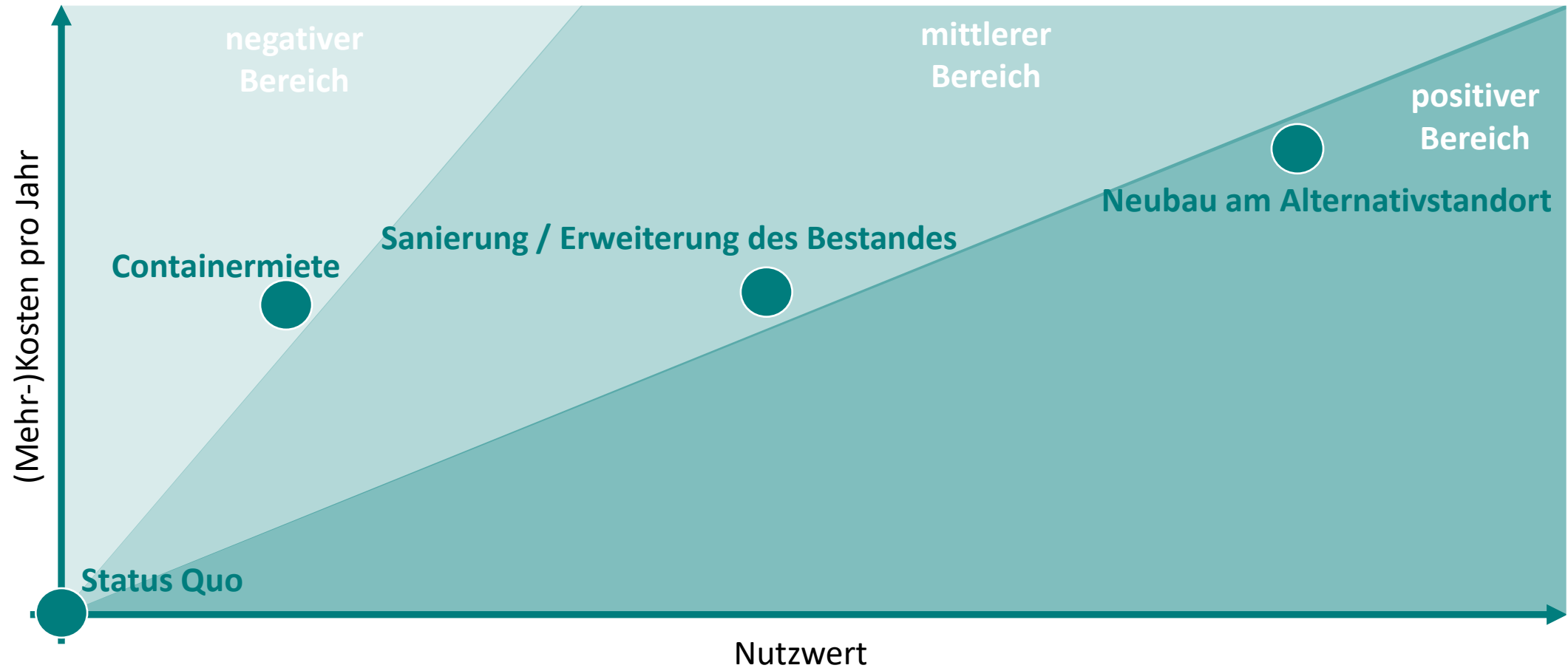
Konten (KVKR)	Bezeichnung der Position	Sanierung / Erweiterung	Neubau	Container- miete
Anschaffungs-/Herstellungskosten				
0-1	Anschaffungs-/ Herstellungskosten Gebäude	4.000 TEUR	5.000 TEUR	---
0-1	Anschaffungs-/ Herstellungskosten Grundstück	0 TEUR	500 TEUR	---
	Zuweisungen/Zuschüsse/Förderungen	2.000 TEUR	2.500 TEUR	---
	Verkaufserlös bisheriges Kita-Grundstück	0 TEUR	500 TEUR	
	Erwartete Nutzungsdauer (Jahre)	25 Jahre	50 Jahre	---
Jährliche Folgekosten (Mehrkosten gegenüber dem Status Quo)				
60-61	Aufwendungen für Material, Energie sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen	+0 TEUR	+0 TEUR	+10 TEUR
62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	+150 TEUR	+300 TEUR	+150 TEUR
670	Aufwendungen für Miet-, Leasing-, Erbbauzinsen	+0 TEUR	+0 TEUR	+100 TEUR
66	Abschreibungen	+160 TEUR	+100 TEUR	+0 TEUR
9	Kalkulatorische Zinsen (4 %, Durchschnittswertmeth.)	+40 TEUR	+50 TEUR	+0 TEUR
Summe der jährlichen Folgekosten (Bruttokosten)		350 TEUR	450 TEUR	260 TEUR
abzgl.	unmittelbare Erlöse/ Kosteneinsparungen/ Kostenerstattungen			
	a) Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Zuweisungen/Zuschüssen	80 TEUR	50 TEUR	0 TEUR
	b) Einsparungen für Energie (Strom, Heizung)	5 TEUR	25 TEUR	0 TEUR
Summe der jährlichen Folgekosten (Nettokosten)		265 TEUR	375 TEUR	260 TEUR

Beispiel einer erforderlichen Kita-Erweiterung

Nutzwertvergleich (nicht-monetäre Effekte)

Kriterium	Gewichtung	Nutzen in Punkten (1 bis 10)			gewichtete Nutzwertpunkte		
		Sanierung / Erweiterung	Neubau	Containermiete	Sanierung / Erweiterung	Neubau	Containermiete
Bedarfsgerechte Ausweitung der Kita-Plätze	40%	5	10	5	2,00	4,00	2,00
Steigerung der Qualität des Betreuungsangebots	30%	7	10	1	2,10	3,00	0,30
Anfahrtszeit für die Eltern	10%	5	10	5	0,50	1,00	0,50
Beitrag zu den örtlichen Klimaschutzziele, Energieautarkie	10%	5	10	1	0,50	1,00	0,10
Sonstige Kriterien	10%	9	5	1	0,90	0,50	0,10
Summe	100%				6,00	9,50	3,00

Beispiel einer erforderlichen Kita-Erweiterung



Ihr Ansprechpartner



Norman Krauß

Telefon: 06251 / 59307 - 12

E-Mail: n.krauss@eckermann-krauss.de

Eckermann & Krauß GmbH

Rudolf-Diesel-Str. 24
64625 Bensheim

Telefon: 06251 / 59307 – 0

Telefax: 06251 / 59307 – 10

E-Mail: info@eckermann-krauss.de

Internet: www.eckermann-krauss.de